

# **Fundraising – Konzept für den Evangelischen Kirchenkreis Münster**

## **Präambel**

Auftrag des Evangelischen Kirchenkreises Münster als Gemeinschaft von Gemeinden, Einrichtungen und Diensten ist es, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen.

Dabei orientieren wir uns in unserer Entwicklung an den vier Zieldimensionen

- Glauben leben,
- Menschen gewinnen,
- Mitglieder stärken,
- Verantwortung übernehmen

und arbeiten an ihrer Konkretisierung.

*“Ihr seid das Salz der Erde. Ihr seid das Licht der Welt.“ (Matthäus 5,13.14)*

Fundraising im Raum der Kirche trägt diesen Zuspruch weiter und wird selbst durch ihn getragen und gestaltet. Fundraising gehört von Anbeginn zum Aufbau christlicher Gemeinden dazu (2. Korinther 8.9). Durch Fundraising soll Ausgleich von Überfluss und Mangel im Gemeinde- und Weltalltag erreicht werden. Beim Fundraising werden die Mitglieder, Freunde und Förderer beteiligt. Fundraising ist eine kirchliche Aufgabe mit den Zielen Beziehungen zu pflegen und Ressourcen zu beschaffen.

## **1. Fundraising-Ziele und Fundraising-Grundlagen**

Ziele unseres Fundraisings sind:

- die finanziellen Ressourcen der Gemeinden, Einrichtungen und Dienste sowie des Kirchenkreises zu stärken.

Um die zurückgehenden Kirchensteuereinnahmen (prognostiziert ist eine Halbierung bis 2030) teilweise zu kompensieren, soll das Spendenaufkommen deutlich gesteigert werden. Im Jahr 2030 sollen die Einnahmen aus zusätzlich angeworbenen Mitteln 20 % aller Mittel ausmachen.

Um diese Ziele zu erreichen, werden wir:

- vorhandene Mitglieder stärker an die Kirche binden; hierfür muss die Zufriedenheit der Mitglieder messbar gesteigert werden,
- ausgetretene Mitglieder für kirchliche Arbeit und Aktivitäten begeistern und als Mitglieder zurück gewinnen,
- neue Personenkreise ansprechen und als Mitglieder gewinnen,
- Umfang und Vielfalt kirchlicher Arbeit ins Bewusstsein der Öffentlichkeit rücken,
- Verständnis für kirchlichen Finanzbedarf stärken,
- Solidarität wecken und insbesondere bei den Mitgliedern deutlich steigern, die keine Kirchensteuern zahlen, aber zu einer finanziellen Beteiligung in der Lage sind und
- attraktive Angebote jenseits der Kirchensteuer entwickeln.

Die wesentlichen Grundlagen unseres Fundraisings sind:

- die Bereitschaft der ehren-, neben- und hauptamtlich Mitarbeitenden auf allen Ebenen (inkl. der Mitglieder der Leitungsorgane), die Notwendigkeit und Prinzipien von Fundraising zu verstehen, mitzutragen und aktiv zu unterstützen,
- die Wertschätzung und Beteiligung der Mitglieder, Freunde und Förderer; insbesondere durch Dialog, Transparenz und eine intensive Dankkultur,
- eine gute interne und externe Kommunikation durch eine professionelle Öffentlichkeitsarbeit,
- das Einhalten von ethischen Standards und
- die Beachtung der Datenschutzbestimmungen der Evangelischen Kirche von Westfalen.

## **2. Zuständigkeiten**

Fundraising ist Gemeindeaufbau und daher Leitungsaufgabe. Zur Einführung des Fundraisings ist eine Grundsatzentscheidung erforderlich: Es sind Rahmenbedingungen zu schaffen, die es ermöglichen, Fundraising systematisch in die kirchlichen Strukturen zu implementieren.

### **2.1 Kreissynode**

Das Fundraising-Konzept ist elementarer Bestandteil des Kirchenkreiskonzeptes. Es wird von der Kreissynode beschlossen.

Die Kreissynode legt außerdem das Fundraising-Budget des Kirchenkreises für die Personal- und Sachkosten fest.

## **2.2 Kreissynodalvorstand**

Der Kreissynodalvorstand entscheidet über die Personal- und Sachausstattung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

Der Kreissynodalvorstand beruft für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode eine „Steuerungsgruppe Fundraising“ und legt im Einvernehmen mit ihr jeweils Jahresziele fest.

Scheidet ein Mitglied der Steuerungsgruppe vorzeitig aus, beruft der Kreissynodalvorstand ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit.

Der Kreissynodalvorstand entscheidet über die Einstellung der Fundraiserin oder des Fundraisers und beschließt ihre oder seine Dienstanweisung. Die Superintendentin oder der Superintendent nimmt die Dienstaufsicht über die Fundraiserin oder den Fundraiser wahr. Bezüglich deren oder dessen Leistungen für Dritte legt der Kreissynodalvorstand die Erstattungshöhe fest.

## **2.3 Steuerungsgruppe Fundraising**

Die Steuerungsgruppe nimmt Aufgaben in den Bereichen strategische Fundraising-Entwicklung, Projektierung, fachliche Begleitung und Controlling wahr.

Der Steuerungsgruppe gehören in der Regel an:

- ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
- ein Mitglied des Finanzausschusses,
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den drei Synodalregionen,
- die Fundraising-Ansprechpartnerin oder der Fundraising-Ansprechpartner des Kirchenkreises,
- die Fundraiserin oder der Fundraiser,
- die Öffentlichkeitsbeauftragte oder der Öffentlichkeitsbeauftragte des Kirchenkreises,
- eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes.

Weitere Berufungen sachkundiger Mitglieder sind möglich.

Die Zahl der Mitglieder soll zwölf nicht überschreiten.

Die Steuerungsgruppe wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden sowie seine stellvertretende Vorsitzende oder seinen stellvertretenden Vorsitzenden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung des Ev. Kirchenkreises Münster (§§ 11 und 12).

Die Steuerungsgruppe wird dem Fachgebiet 7.1 Leitung zugeordnet.

Die Steuerungsgruppe trifft sich nach Bedarf, in der Regel mindestens vierteljährlich.

Sie begleitet die laufenden Aktivitäten der Fundraiserin oder des Fundraisers. In Zusammenarbeit mit ihr oder ihm legt sie im 3. Quartal ihre oder seine Jahresziele für das Folgejahr fest. Sie kontrolliert deren Einhaltung. Sie nimmt die Jahresberichte der Fundraiserin oder des Fundraisers entgegen und leitet sie an den Kreissynodalvorstand weiter.

Entsprechend den mit dem Kreissynodalvorstand vereinbarten Jahreszielen legt die Steuerungsgruppe diesem im 4. Quartal die Jahresplanung für das Folgejahr vor.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Steuerungsgruppe nimmt die Fachaufsicht über die Fundraiserin oder den Fundraiser wahr.

Zu den Aufgaben der Steuerungsgruppe gehören außerdem die Planung, Koordinierung und Begleitung bei der Umsetzung der Fundraising-Aktivitäten für den Kirchenkreis, seine Einrichtungen und Dienste sowie für die „Stiftung Evangelischer Kirchenkreis Münster“. Bei den Gemeinden wirkt sie diesbezüglich bei Bedarf mit.

## **2.4 Fundraiserin oder Fundraiser**

Die Fundraiserin oder der Fundraiser leistet Dienste für die Gemeinden, den Kirchenkreis, seine Einrichtungen und Dienste sowie für selbstständige Stiftungen der Gemeinden und des Kirchenkreises.

Die Fundraiserin oder der Fundraiser gehört der „Steuerungsgruppe Fundraising“ an.

Schwerpunkte ihrer oder seiner Arbeit sind:

- Beratung,
- Ermittlung und Koordination der zum Fundraising notwendigen Informationen,
- Analyse, Aufbereitung und Kommunikation der Fundraising-Aktivitäten,
- Fortbildung (Seminare, Vorträge) von Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen
- Erstellen einer Datenbank und
- die Datenpflege mit der Software my.OpenHearts.

Die Fundraiserin oder der Fundraiser initiiert und begleitet Fundraising-Aktivitäten, indem sie oder er

- an den Vorbereitungen teilnimmt,
- in Absprache mit der oder dem Öffentlichkeitsbeauftragten die Öffentlichkeitsarbeit übernimmt,
- den Verlauf der jeweiligen Aktion kontrolliert und
- nach Beendigung der Aktion die Auswertung vornimmt.

Die Fundraiserin oder der Fundraiser kann von der Steuerungsgruppe beauftragt werden, Fundraising-Aktivitäten durchzuführen.

Zur Unterstützung bei der Durchführung von Fundraising-Aktivitäten bildet die Fundraiserin oder der Fundraiser ehrenamtliche Service-Teams aus.

Das Nähere regelt die Dienstanweisung.

## **2.5 Kreiskirchliche Verwaltung**

In Abstimmung mit der Verwaltungsleitung unterstützt das Kreiskirchenamt bei Bedarf den Arbeitsbereich Fundraising, insbesondere bezüglich Meldewesen, EDV und Buchhaltung.

## **3. Kirchengemeinden**

Die Presbyterien beschließen für ihre Kirchengemeinden ein Fundraising-Konzept als Teil ihres Gemeindekonzeptes.

Sie bestimmen für ihre Kirchengemeinde eine Verantwortliche oder einen Verantwortlichen sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für Fundraising. Diese sind u. a. Ansprechpartner für den Kirchenkreis.

## **4. Abstimmungen im Kirchenkreis**

Der Kirchenkreis, seine Einrichtungen und Dienste sowie die „Stiftung Evangelischer Kirchenkreis Münster“ stimmen Fundraising-Aktivitäten unter Einbeziehung der Fundraiserin oder des Fundraisers (sofern es keine oder keinen gibt unter Einbeziehung der Fundraising-Ansprechpartnerin oder des Fundraising-Ansprechpartners des Kirchenkreises) mit den Gemeinden ab, damit Doppelansprachen und Konkurrenzen möglichst vermieden werden.

Beschlossen von der Kreissynode des  
Evangelischen Kirchenkreises Münster  
am 29. November 2007